

Antrag auf Erlass einer Ordnung zur Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen



Antrag:

Der Studentische Rat möge den Erlass der vorgelegten Geschäftsordnung für die Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen gemäß § 10a d. der Satzung der Verfassten Studierendenschaft beschließen:

„Geschäftsordnung für die Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen

gemäß § 10a lit. d SVS;

Erlassen vom Studentischen Rat am 10.11.2021

Abschnitt 1 – Durchführung von Urabstimmungen

§ 1 Durchführung von Urabstimmungen

- (1) In der Regel finden Urabstimmungen im Rahmen der studentischen Wahlen statt. In diesem Fall stellt der AStA nach Möglichkeit sicher, dass auf gleiche Weise wie dort die Möglichkeit besteht, an der Urabstimmung teilzunehmen.
- (2) Findet eine Urabstimmung außerhalb der Gremienwahlen statt, ist in Zusammenarbeit mit dem Wahlamt der Universität an vierzehn aufeinanderfolgenden Studientagen eine Möglichkeit zur Online-Abstimmung entsprechend §§ 5ff. zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt durch den AStA spätestens acht Werktage vor dem ersten Wahltag an geeigneter Stelle per Aushang und im Internet. Eine Bekanntmachung durch E-Mail soll an alle Studierenden verschickt werden.
- (4) Der Bekanntmachung ist der Beschlusstext sowie Ort, Zeit und Verfahrensart der Abstimmung beizufügen.

§ 2 Beschlussfassung von Urabstimmungen

- (1) Ein Beschluss ist gefasst, wenn dieser mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
- (2) Näheres regelt § 8 SVS.

§ 3 Urabstimmung auf Antrag

- (1) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 1% aller Studierenden der Leibniz Universität Hannover einen solchen Antrag unterstützen.
- (2) Ein Antrag nach § 7 Abs. 3 Punkt a oder b SVS muss den Beschlusstext sowie die verifizierbaren Daten der unterstützenden Studierenden im Rahmen der DSGVO enthalten. Aus der Zusammensetzung des Antrags muss hervorgehen, dass die unterstützenden Studierenden den Beschlusstext zur Kenntnis genommen haben.
- (3) Der Antrag muss einen Zeitraum für die Durchführung der Urabstimmung angeben, der mindestens einen Monat nach dem Einreichen des Antrags liegt. Fällt dieser Zeitraum nicht auf die studentischen Wahlen, kann der Studentische Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Urabstimmung zu den nächsten Gremienwahlen stattfindet. Andernfalls findet die Urabstimmung im angegebenen Zeitraum statt.

§ 4 Urabstimmung auf Beschluss

- (1) Auf Beschluss des AStA, des Studentischen Rates oder des Ältestenrates ist eine Urabstimmung durchzuführen.
- (2) Ein Beschluss nach § 7 Abs. 3 Punkt c oder d SVS muss den Beschlusstext enthalten.
- (3) Wird eine Urabstimmung auf Grund eines Beschlusses durchgeführt, findet diese während der studentischen Wahlen statt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des StuRa.
- (4) Der Beschluss muss mindestens einen Monat vor der Durchführung der Urabstimmung getroffen und dem AStA und dem StuRa schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Abstimmungsverfahren

- (1) Die Stimmabgabe für jede Urabstimmung hat durch eine allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) an 14 aufeinanderfolgenden Tagen möglich zu sein.
- (2) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten an den bekannt gemachten Standorten oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Portal zur Online-Stimmabgabe verbunden ist.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Wahlmöglichkeiten höchstens anzukreuzen sind.

§ 6 Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.

- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem (zentrales Identitätsmanagement) statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten.
- (3) Der Zugang zum Portal zur Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.
- (5) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (6) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlmöglichkeiten enthalten.
- (2) Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.
- (3) Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. Vielmehr sind der wahlberechtigten Person nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Verstetigungen sind nicht zulässig. Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.
- (5) Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung zu vollziehen. Eine Verknüpfung zwischen der Identität des Wahlberechtigten und der Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (6) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.

§ 8 Auszählung

- (1) Nach Beendigung der Online-Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt.
- (2) Die auf jede Antwortmöglichkeit entfallenden gültigen Abstimmungen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 2. mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält, oder
 3. als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.
- (3) Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (4) Bei berechtigtem Interesse wird die Möglichkeit gewährt, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

§ 9 Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (5) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen

Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf die Möglichkeit der Nutzung gesicherter Geräte innerhalb der Universität gem. § 8a Abs. 2 Alt. 1 kann verwiesen werden.

§ 10 Störungen bei der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungsfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann der AStA die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der AStA solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Abstimmung fortsetzen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Abstimmung abzubrechen. Bei sonstigen Störungen entscheidet der AStA nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Maßgeblich ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

Abschnitt 2 – Durchführung von Vollversammlungen

§ 11 Durchführung von Vollversammlungen

- (1) Der AStA ist für die Organisation und Durchführung der VV zuständig.
- (2) Die Vollversammlung findet in einem barrierefrei zugänglichen Raum statt.

§ 12 Einberufung von Vollversammlungen

- (1) Der Antrag oder Beschluss auf Durchführung einer Vollversammlung nach §8 SVS soll dem AStA bis zu einem Monat vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zugeleitet werden.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den AStA spätestens zehn Werkzeuge vor der VV per E-Mail an alle Studierenden. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung unter Bekanntgabe der schon vorliegenden Anträge beizufügen, außerdem muss sie Ort, Datum, Zeitpunkt der VV nennen und durch wen die VV einberufen wurde. Auf die VV soll im Internet an geeigneter Stelle hingewiesen werden. Darüber hinaus soll eine E-Mail an alle Studierende verschickt werden, die auf die VV hinweist.

§ 13 Tagesordnung von Vollversammlungen

- (1) Zu behandelnde Anträge sind dem AStA vor der Sitzung der VV zu übermitteln.

- (2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen endet 72 Stunden vor dem Beginn der Sitzung.
- (2) Der AStA sorgt dafür, dass alle eingegangenen Anträge spätestens 48 Stunden vor der VV hochschulöffentlich einsehbar sind.
- (4) Die VV beschließt aus den vorliegenden Anträgen eine Tagesordnung. Es steht ihr frei, Anträge nicht zu behandeln.
- (5) Anträge, die vor der Einladung beim AStA eingehen, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

§ 14 Sitzungsleitung von Vollversammlungen

- (1) Der AStA eröffnet die Vollversammlung und unterbreitet einen Vorschlag für das Sitzungspräsidium, das aus Sitzungsleitung, stellvertretender Sitzungsleitung und Schriftführung besteht. Das Sitzungspräsidium wird mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt. Mitglied des Sitzungspräsidiums kann kein Mitglied des AStA, des Ältestenrates oder des StuRa-Präsidiums sein. Mit einer 2/3 Mehrheit kann die VV eine neue Sitzungsleitung bestimmen.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung im Einvernehmen mit der VV.
- (3) § 5 Abs. 3 -9 GO StuRa gilt entsprechend.

§ 15 Behandlung von Anträgen bei Vollversammlungen

- (1) § 8 der GO des StuRa gilt entsprechend; mit Ausnahme von S. 2 Nr. 7.

§ 16 Beschlussfassung von Vollversammlungen

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit heißt, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

§ 17 Protokolle von Vollversammlungen

- (1) Das Protokoll der Vollversammlung ist unverzüglich hochschulöffentlich und insbesondere auf der Webseite des AStA zu veröffentlichen.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von drei Werktagen an den Ältestenrat gerichtet werden und sind dem AStA ebenfalls zu übermitteln.
- (2) Nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 übermittelt der AStA den von der Vollversammlung angesprochenen Organen die Empfehlungen der Vollversammlung zur weiteren Beratung nach §7 Abs. 4 SVS.“

Begründung:

Die satzungsgemäß erforderliche Geschäftsordnung wurde seit Jahren nicht beachtet und ist nicht mehr auffindbar. Um die ordnungsgemäße Durchführung künftiger Urabstimmungen und Vollversammlungen zu gewährleisten, besteht daher die Notwendigkeit eine neue Geschäftsordnung zu beschließen.